



Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lüz

TURMBLICK

6. Dezember 2019

Nr. 12

16. Jahrgang



*Am Ende des alten Jahres bedanken
wir uns bei allen Einwohnerinnen und
Einwohnern des Amtes Eldenburg Lüz
für das Vertrauen und wünschen
frohe Weihnachten
sowie ein gutes neues Jahr 2020.*


Uwe Müller
Amtsvorsteher


Astrid Becker
Bürgermeisterin

**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lüz,
Gallin-Kuppentin, Gehlsbach, Granzin, Kreien, Kritzow,
Passow, Ruhner Berge, Siggelkow und Werder**

AMT ELDENBURG LÜBZ

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde

Mit Wirkung vom 09.10.2019 erklärte Frau Christine Greve ihren Rücktritt als ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Granzin. Bis zur Neuwahl des Bürgermeisters nimmt die erste stellv. Bürgermeisterin, Frau Kathrin Wegener, amtierend das Amt der Bürgermeisterin der Gemeinde Granzin wahr.

Lübz, 22.11.2019

G. H. Gollz
Gemeindewahlleiter



Bekanntmachung des Wahltermins zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Granzin

Gemäß § 3 Abs. 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) ist gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Granzin vom 21.11.2019 als Tag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der

22. März 2020

bestimmt worden.

Der Termin für eine mögliche **Stichwahl** ist gemäß § 3 Abs. 4 LKWG M-V somit der

5. April 2020.

Lübz, den 22.11.2019

G. H. Gollz
Gemeindewahlleiter



Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters für die Bürgermeisterwahlen am 22. März 2020 in der Gemeinde Granzin

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (GVOBl. M-V S. 138) fordere ich im Hinblick auf die am 22. März 2020 stattfindende Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Granzin die nach § 15 Absatz 2 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1. Allgemeine Hinweise

- Die Wahlvorschläge sind spätestens am **7. Januar 2020** (75. Tag vor der Wahl) bis spätestens **16:00 Uhr** bei der Gemeindewahlleitung im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz einzureichen.
- Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (07.01.2020) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

- Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Wahlleiter einen Zusatz verlangen.
- Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.
- Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
- Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde. Wenn eine Partei oder Wählergruppe noch keine Vertretungsberechtigten für das Wahlgebiet hat, ist der Wahlvorschlag von dem nächst höheren Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen.
- Soweit mit den Wahlunterlagen eine Bescheinigung der Wählbarkeit oder ein Führungszeugnis einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.
- Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V oder 5.1.3 LKWO M-V oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO M-V oder 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).
- Unionsbürger sind für die Kommunalwahl nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 28.02.2020 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 14.02.2020 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

2. Hinweise für die Bürgermeisterwahl

- Jeder Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl darf nur eine Person enthalten.
- Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.

- Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

3. Formblätter für Wahlvorschläge

Die amtlichen Formblätter können Ihnen auf Anforderung durch den Gemeindevorstand kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Formblätter stehen zusätzlich auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lüz www.amt-eldenburg-luebz.de unter der Rubrik **Wahlen** zur Verfügung.

Lüz, 22.11.2019

G. H. Götze
Gemeindevorstand

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Eldenburg Lüz vom 12.08.2004

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Eldenburg Lüz vom 27.08.2019 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Eldenburg Lüz vom 30.09.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Entschädigung

(1) Der Amtsvorstand erhält eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,- Euro pro Monat. Der 1. Stellvertreter erhält eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,- Euro pro Monat. Der 2. Stellvertreter erhält eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,- Euro pro Monat.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,- Euro im Monat.

(3) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- Euro für jede Sitzung des Amtsausschusses oder seiner Ausschüsse, dem sie als Mitglied oder Stellvertreter angehören.

(4) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen des Amtsausschusses, denen sie als Mitglied angehören.

(5) Der Vorsitzende eines Ausschusses oder dessen Vertreter erhält abweichend von den Absätzen 3 und 4 für jede von ihm geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- Euro.

(6) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

(7) Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird eine weitere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.

(8) Den Amtsausschussmitgliedern, den sachkundigen Einwohnern und anderen ehrenamtlich Tätigen werden - unabhängig von der Gewährung von Aufwandsentschädigungen - auf Antrag die Fahrkosten für Fahrten vom Hauptwohnsitz zum Sitzungsort und zurück gemäß Landesreisekostengesetz M-V erstattet.

(9) Für das Amt ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.

(10) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtes in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an das Amt abzuführen, soweit sie den Betrag von 100,- Euro je Sitzung oder 1.200,- Euro je Kalenderjahr übersteigen. Führt der Vertreter des Amtes den Vorsitz in einem Gremium, so verdoppeln sich die in Satz 1 genannten Beträge; darüber hinausgehende Beträge bleiben abführungsfrei, soweit sie Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind, ausgleichen. Soweit die Vertretung nicht ein volles Kalenderjahr umfasst, wird der Betrag in Höhe von 1.200,- Euro zeitanteilig berücksichtigt.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige Mitteilungen des Amtes Eldenburg Lüz, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden, soweit es sich nicht um Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, im Internet über die Homepage des Amtes Eldenburg Lüz, unter der Internetadresse www.amt-eldenburg-luebz.de öffentlich bekannt gemacht.

Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse Amt Eldenburg Lüz, Am Markt 22, 19386 Lüz kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen der Satzungen liegen dort zur Mitnahme aus oder werden unter obiger Adresse bereitgehalten.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung gemäß Satz 1 im Internet verfügbar ist.

Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lüz „TURMBLICK“. Das Mitteilungsblatt erscheint einmal monatlich und wird kostenfrei an alle Haushalte verteilt.

Es kann weiterhin einzeln oder im Abonnement bei dem Verlag Druck Linus Wittich KG, Röbeler Str. 9 in 17209 Sietow bezogen werden.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnisse ist in der Form nach Absatz 1 - 2 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht durch höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses werden durch Aushang in den Verwaltungsgebäuden:

- Rathaus Lüz, 19386 Lüz, Am Markt 22 und
- Bürgerbüro Marnitz, 19376 Marnitz, Ringstr. 1

öffentlich bekannt gemacht.

(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1 - 4 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung in den im Gebiet des Amtes Eldenburg Lüz erscheinenden Ortsausgaben der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Diese erscheinen werktäglich und sind bei der Zeitungsverlag Schwerin GmbH Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, zu beziehen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lüz den 20.10.2019
Uwe Möller
Amtsvorstand



Bekanntmachung über die Beschlüsse der Amtsausschusssitzung vom 28.10.2019:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 18/2019/007 - Wahl des Wahlleiters

Gemäß § 9 Abs. 3 LKWG M-V wird Gerd Holger Golisz zum Wahlleiter gewählt.

Beschluss-Nr. 18/2019/003 - Annahme von Spenden 2019

Der Amtsausschuss beschließt, Spenden in Höhe von 150 € für das Amtsseniorentreffen anzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung zur Veröffentlichung von Satzungen:

Soweit beim Erlass von Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Soweit beim Erlass von Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

INFORMATIONEN

Korrektur zur Veröffentlichung im TB 11/2019

Ankündigung geänderter Öffnungszeiten des Amtes Eldenburg Lübz

Hiermit werden die geänderten Öffnungszeiten des Amtes Eldenburg Lübz während der Weihnachtsfeiertage 2019 und des Jahreswechsels 2019/2020 bekannt gemacht:

Montag, 23.12.2019	geschlossen
Dienstag, 24.12.2019	geschlossen
Freitag, 27.12.2019	geschlossen
Montag, 30.12.2019	08:00 - 12:00 Uhr
	13:00 - 16:00 Uhr

Ab 02.01.2020 steht die Verwaltung wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Lokale Aktionsgruppe Warnow-Elde-Land beschließt Projekte, hat aber kein Budget mehr zur Umsetzung

Das LEADER-Auswahlverfahren 2019 der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Warnow-Elde-Land ist mit der Auswahl von 14 Projektideen erfolgreich abgeschlossen worden. Auf der Mitgliederversammlung am 16. Oktober im Kreistagssaal in Parchim bewertete die LAG die Projektideen, die sich zum Stichtag am 30.06.2019 beworben hatten. Seither haben die Projektträger gemeinsam mit dem Regionalmanagement an der Qualifizierung der eingereichten Ideen gearbeitet. In den Wochen vor der Entscheidung haben alle Projektträger die Möglichkeit genutzt, ihre Ideen auch persönlich vor der Lenkungsgruppe der LAG vorzustellen.

Die 14 Projekte, die es auf die Vorhabenliste 2020/2021 geschafft haben, benötigen rund 1,4 Mio. Euro aus dem Budget der LAG. Nach derzeitigem Stand verfügt die LAG jedoch nicht über ausreichend LEADER-Budget. Nach alternativen Fördermöglichkeiten wird gesucht.

Zehn der ausgewählten Maßnahmen sind dem Bereich Tourismus und regionale Wertschöpfung zuzuordnen. Vier Projekte tragen dazu bei, die Lebensqualität in der Region zu erhalten. Zwei weitere Maßnahmen dienen der Bewahrung und Entwicklung der natürlichen und kulturellen Potentiale in der LEADER-Region.

Erst wenn die LEADER-Gruppe zusätzliches Budget erhält, können die Projekte das formale Prüfverfahren bei der Bewilligungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, durchlaufen.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten der LAG unter www.warnow-elde-land.de.

Folgende Projekte wurden am 16.10.2019 durch die LAG für die Umsetzung in den Jahren 2020/2021 ausgewählt.

Rangfolge	Projektbezeichnung	Projektträger
1	Kooperationsprojekt Aufbau von Sternenbeobachtungsplätzen	Förderverein Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide e. V.
2	Show-Backstube mit Café in Plau am See	Hannes-Alexander Behrens
3	Produzentengalerie/Künstlerwerkstatt Lübz	Stadt Lübz
4	Realisierung der Wanderwegekonzeption „Lieblingswege im Crivitzer Land“	Stadt Crivitz
5	Wangeliner Garten macht Zukunft	FAL e. V.
6	Steganlage Pension am Brunnen Parchim	Familie Jochmann
7	Volkshaus Mecklenburg	Roland Peek
8	Ausstellungsgestaltung Museum Sternberg	Stadt Sternberg
9	Naturnaher Bewegungsraum Raduhn	Gemeinde Lewitzrand
10	Sanierung Pfarrhaus Pinnow	ev.-luth. Kirchgemeinde Pinnow
11	Bienengarten Biohof Zietlitz	Diakoniewerk Neues Ufer gGmbH
12	Kulturmühle Parchim	Stadt Parchim
13	Barrierefreiheit im Kulturhaus Mestlin	Gemeinde Mestlin
14	Kunstradius 40 km - Vernetzung kultureller Orte und Einrichtungen rund um Mestlin	Amt Goldberg-Mildenitz

Kontakt:

Regionalmanagement der LAG Warnow-Elde-Land
Frau Hormann
c/o Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2a
19067 Leezen



Mitgliederversammlung der LAG Warnow-Elde-Land am 16.10.2019 Foto: Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Weihnachtsbaumverkauf im Forstamt Karbow

Wann: Samstag, den 14. Dezember 2019, von 09:00 bis 14:00 Uhr und in der darauf folgenden Woche von Montag, den 16.12.2019, bis Donnerstag, den 19.12.2019, jeweils von 09:00 bis 15:00 Uhr;

Wo: auf dem Forsthof in 19386 Gehlsbach, OT Karbow, Lindenstraße 1 (telefonisch können Sie uns unter 038733 2280 erreichen);

Was: Verkauf von Weihnachtsbäumen in verschiedenen Größen aus unserer Region.

Wir freuen uns, Sie bei uns zu treffen und Ihnen bei der Wahl eines passenden Baumes helfen zu können. Für den Transport netzen wir Ihnen die Bäume ein.

Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG bei Frau Brych

Tel.: 039931 57938, Fax: 039931 57930

E-Mail: reklamationen@wittich-sietow.de

Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.

Der nächste Turmblick erscheint am 03.01.2020

Redaktionsschluss ist der 09.12.2019



Mobi kommt

Mobiles Mehrgenerationenhaus

Am 11.11.2019 fand der zweite Bürgermeisterdialog statt. 7 BürgermeisterInnen bzw. Stellvertreter waren anwesend. Sie erhielten Informationen zum Projektstand und tauschten sich untereinander aus. Alle waren sich einig, dass der Meinungs- und Informationsaustausch untereinander sehr gut ist. In welcher Form der nächste Informationsaustausch erfolgt, ob im Anschluss an eine Amtsausschusssitzung oder in einer anderen Form, wird in den nächsten Wochen geklärt.



Doch nun genießen wir erst mal die Weihnachtszeit. Weihnachten ist ganz und gar nicht nur eine besonders besinnliche Zeit, in der wir über die bisherige Geschichte nachdenken, sondern auch über all jene Menschen, von denen wir etwas lernen konnten. An Weihnachten einfach einmal all jenen ein großes Danke sagen, die uns bisher begleitet und unterstützt haben, ist unser Weihnachtsgeschenk an Sie.

Im nächsten Jahr erwarten uns sicher neue Ideen und vielleicht auch neue Mitstreiter.

Kontakt:

Mehrgenerationenhaus Lübz

A. Lübcke

19386 Lübz

Schulstraße 8

Tel.: 038731 47833

E-Mail: luebcke@jfv-pch.de

Notdienstplan der Apotheken für Goldberg, Krakow, Plau und Lübz

vom 23.12.2019 bis 05.01.2020

Datum	Dienstbereite Apotheken	Dienstzeiten
23.12.	Löwen-Apotheke Goldberg Lange Str.77, Tel. 038736/ 42005 Plawe-Apotheke Plau Steinstr.42, Tel.038735/ 42196	Mo-Fr 18 - 21 Uhr
	Apotheke im Parchim-Center Ludwigsluster Str. 29, Tel. 03871/81355	
24.12.	Elde-Apotheke Lübz Mühlenstr. 3, Tel. 038731/ 511-0 Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/ 22322	Sa 18 - 19 Uhr
Heilig Abend	Apotheke im Parchim-Center Ludwigsluster Str. 29, Tel. 03871/81355	durchgehend dienstbereit
25./26.12.	Elde-Apotheke Lübz Mühlenstr. 3, Tel. 038731/ 511-0 Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/ 22322	So+Feiertag 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr
Weihnachten	Apotheke im Parchim-Center Ludwigsluster Str. 29, Tel. 03871/81355	durchgehend dienstbereit
27.-29.12.	Löwen-Apotheke Goldberg Lange Str.77, Tel. 038736/ 42005 Plawe-Apotheke Plau Steinstr.42, Tel.038735/ 42196	Mo-Fr 18 - 21 Uhr Sa 18 - 19 Uhr So+Feiertag 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr
	Apotheke im Parchim-Center Ludwigsluster Str. 29, Tel. 03871/81355	durchgehend dienstbereit
30.12.	Elde-Apotheke Lübz Mühlenstr. 3, Tel. 038731/ 511-0 Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/ 22322	18-21 Uhr
	Apotheke im Parchim-Center Ludwigsluster Str. 29, Tel. 03871/81355	
31.12.	Löwen-Apotheke Goldberg Lange Str.77, Tel. 038736/ 42005 Plawe-Apotheke Plau Steinstr.42, Tel.038735/ 42196	Sa 18 - 19 Uhr
Silvester	Molke-Apotheke Parchim Lange Str. 29, Tel. 03871/8245-0	durchgehend dienstbereit
1.1.	Löwen-Apotheke Goldberg Lange Str.77, Tel. 038736/ 42005 Plawe-Apotheke Plau Steinstr.42, Tel.038735/ 42196	Feiertag 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr
Neujahr	Molke-Apotheke Parchim Lange Str. 29, Tel. 03871/8245-0	durchgehend dienstbereit
02.01. - 05.01. 2020	Löwen-Apotheke Goldberg Lange Str.77, Tel. 038736/ 42005 Plawe-Apotheke Plau Steinstr.42, Tel.038735/ 42196	Mo-Fr 18 - 21 Uhr Sa 18 - 19 Uhr So+Feiertag 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr
	Rats-Apotheke Parchim Apothekenstr. 1, Tel. 03871/ 8249-0	durchgehend dienstbereit

In der **Linden-Apotheke Marnitz** gelten folgende Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Sa. 08:30 bis 11:30 Uhr
Notdienst 18:00 bis 19:00 Uhr

WIR GRATULIEREN

Geburtstagsjubilare im Monat November 2019

Frau Rann, Christina	Gallin-Kuppentin OT Kuppentin	zum 70. Geburtstag
Herrn Rann, Heinrich	Gallin-Kuppentin OT Kuppentin	zum 75. Geburtstag
Frau Mandel, Erika	Kreien	zum 80. Geburtstag
Herrn Janke, Hans-Günter	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 80. Geburtstag
Frau Radnik, Margarete	Gehlsbach OT Hof Karbow	zum 80. Geburtstag
Herrn Grant, Herbert	Ruhner Berge OT Suckow	zum 80. Geburtstag
Frau Schleede, Irmtraud	Kritzow OT Benzin	zum 85. Geburtstag
Herrn Janenz, Gerhard	Ruhner Berge OT Marnitz	zum 85. Geburtstag
Herrn Mandel, Karl	Kreien	zum 85. Geburtstag
Herrn Boldt, Manfred	Passow OT Brüz	zum 85. Geburtstag
Herrn Vogel, Walter	Gehlsbach OT Darß	zum 85. Geburtstag

Ehejubilare im Monat November 2019

zum 65. Hochzeitstag

Herrn Gerhard und Frau Irmgard Potrafke
Ruhner Berge OT Hof Poltnitz

zum 60. Hochzeitstag

Herrn Helmut und Frau Edith Münchow
Gallin-Kuppentin OT Penzlin

zum 60. Hochzeitstag

Herrn Rudi und Frau Edith Grothe
Granzin OT Greven

VERANSTALTUNGEN

In diesem Veranstaltungskalender wird den Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften die Möglichkeit gegeben, ihre Termine, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, anzukündigen. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit der Angaben wird nicht übernommen. Weitere Informationen erhalten Sie auch über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz: <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/veranstaltungen/index.php>

Wochentag	Datum	Veranstaltung	Veranstaltungs-ort	Ort	Zeit	Veranstalter Kontakt	Tel.	Preis/Sonst.
Dienstag	wöchentlich (außer an gesetzl. Feiertagen)	Erzähl- und Lesecafé (EuLe)	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	14:30 - 17:00 Uhr	Kulturkreis Gemeinde Passow	038731 154900	
Dienstag	wöchentlich	Gemischter Chor	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	19:30 - 21:00 Uhr	Gemeinde Passow in Koop. mit A. Albert-Sandner	038731 569519	
Dienstag	wöchentlich	ABC im Lesecafé	Mehrgenerationenhaus	Lübz	09:00 - 12:00 Uhr	MGH Lübz	038731 20766	
Mittwoch	04.12.2019	Treff der Krabbelgruppe	Mehrgenerationenhaus	Lübz	09:30 - 11:00 Uhr	MGH Lübz	038731 20766	
Mittwoch	04.12.2019	Weihnachtsfeier mit Abendessen	Gemeindezentrum	Kreien	14:00 Uhr	Gemeinde Kreien		
Mittwoch	wöchentlich	Upcycling	Bibliothek	Lübz	13:00 - 15:00 Uhr	Lübzer Land e. V.	038731 471838	
Donnerstag	05.12.2019	Kreativkreis: Weihnachtsdeko gestalten	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	18:00 - 19:30 Uhr	Kulturkreis Gemeinde Passow e. V.	038731 154900	bitte Material mitbringen
bis Freitag	bis 06.12.2019	Weihnachtsmarkt-woche	Mehrgenerationenhaus	Lübz	14:00 - 18:00 Uhr	MGH Lübz	038731 20766	
Freitag	06.12.2019	Seniorenweihnachtsfeier	Gemeindezentrum	Gallin	15:00 Uhr	Gemeinde Gallin-Kuppentin		
Samstag	07.12.2019	Weihnachtsmarkt mit Putenpaul	Busbahnhof	Lübz	10:00 Uhr	Dirk Buchien		
Samstag	07.12.2019	Adventsmarkt	Aula der Grundschule	Passow	14:00 Uhr	Kulturkreis Gemeinde Passow e. V.	038731 154900	Eintritt frei
Samstag	07.12.2019	Gemeindeweihnachtsfeier	Gemeindezentrum	Granzin	14:00 Uhr	Gemeinde Granzin		
Samstag	07.12.2019	Weihnachtsfeier	Dorfgemeinschaftshaus	Burow	14:30 Uhr	De Eldelüd Burow-Gischow e. V. /Kirche		

Sonntag	08.12.2019	Weihnachtskonzert mit dem Elde-Blasorchester Parchim-Lübz e. V.	Stadtkirche	Lübz	17:00 Uhr	Eldeblasorchester Parchim-Lübz e. V.		
Mittwoch	11.12.2019	Treff der Krabbelgruppe	Mehrgenerationenhaus	Lübz	09:30 - 11:00 Uhr	MGH Lübz	038731 20766	
Mittwoch	11.12.2019	Bilderbuchkino „Kleiner Eisbär - Lars kommt bald wieder“	Bibliothek	Lübz	14:00 Uhr	Lübzer Land e. V.	038731 471838	
Mittwoch	11.12.2019	Rentnerweihnachtsfeier	Gemeindezentrum	Karbow	14:30 Uhr	Gemeinde Gehlsbach		
Mittwoch	11.12.2019	Weihnachtsfeier	Gemeindezentrum	Redlin	14:30 Uhr	Gemeinde Siggelkow/Kirche	038724 20218	
Mittwoch	11.12.2019	Kleinstadtkino „Mama gegen Papa - wer verliert, gewinnt“	Mehrgenerationenhaus	Lübz	19:00 Uhr	MGH Lübz	038731 20766	
Freitag	13.12.2019	Weihnachtsfeier	Gemeindezentrum	Siggelkow	14:30 Uhr	Gemeinde Siggelkow/Kirche	038724 20218	
Freitag	13.12.2019	Weihnachtskonzert mit dem Chor des Eldenburg-Gymnasiums Lübz	Stadtkirche	Lübz	19:00 Uhr	Eldenburg-Gymnasium Lübz/Kirche	038731 22686	Eintritt frei
Sonntag	15.12.2019	Herr Olhorst liest Plattdeutsch	Mehrgenerationenhaus	Lübz	14:00 Uhr	MGH Lübz	038731 20766	
Mittwoch	18.12.2019	Treff der Krabbelgruppe	Mehrgenerationenhaus	Lübz	09:30 - 11:00 Uhr	MGH Lübz	038731 20766	
Mittwoch	18.12.2019	Weihnachtsfeier der Gemeinde	Gaststätte	Wahlstorf	14:30 Uhr	Gemeinde Gehlsbach		
Donnerstag	19.12.2019	Ernährungsberatung	Mehrgenerationenhaus	Lübz	14:00 Uhr	MGH Lübz (O. Winkler)	0176 53218920	mit Anmeldung
Donnerstag	19.12.2019	Handarbeitsnachmittag	Feuerwehrgebäude	Greven	14:00 Uhr	Gemeinde Granzin		
Donnerstag	19.12.2019	Krippenspiel der Grundschule Lübz	Stadtkirche	Lübz	18:00 Uhr	Grundschule Lübz/Kirche	038731 22625	Eintritt frei
Dienstag	24.12.2019	Turmblasen	Amtsturm/Marktplatz	Lübz	17:00 Uhr	Verein Lübzer Land e. V.	038731 471839	
Mittwoch/Donnerstag	25./26.12.2019	Weihnachtsbuffet	Aula der Grundschule	Passow	11:30 - 14:00 Uhr	RG Catering	038731 24045	25 € pro Person
Freitag	27.12.2019	Spieleabend	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	ab 19:00 Uhr	Kulturkreis Gemeinde Passow e. V.	038731 154900	frei
Dienstag	31.12.2019	Silvestermotto-party „schwarz/weiß“	Charlottenhof	Charlottenhof	ab 19:00 Uhr		vor Ort anfragen	89 € pro Person (All incl.)
Mittwoch	08.01.2020	Rückenschule	Turnhalle	Passow	18:00 - 19:00 Uhr	Frau Elkner	038731 154900	100 €/10 Wochen
Samstag	11.01.2020	Neujahrsfeier	Igluplatz	Passow	Aushang beachten!	FFW Passow	0177 8176963	

STADT LÜBZ



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Stadt Lübz über die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Ruthen“

Die Stadtvertretung der Stadt Lübz hat am 28.08.2019 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz „Solarpark Ruthen“ in der Fassung vom Juli 2019 als Feststellung beschlossen.

Der Änderungsbereich der 5. Änderung ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er gliedert sich in drei Planteile mit einer Gesamtfläche von 18,7 ha. Planteil 1 erstreckt sich auf den Flurstücken 114, 115, 116 und 117/2 Flur 1 in der Gemarkung Ruthen. Planteil 2 erstreckt sich auf den Flurstücken 99/1 (tlw.), 99/2, 98 (tlw.), 97/1 (tlw.), 96/4 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Ruthen. Planteil 3 erstreckt sich auf den Flurstücken

96/5 (tlw.), 93/3, 93/4 der Flur 1 in der Gemarkung Ruthen. Mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 06.11.2019, Aktenzeichen: BP 180036 wurde die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Ruthen“ nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Ruthen“ wird mit der Begründung und

der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Ruthen“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Ruthen“ Auskunft erteilt.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

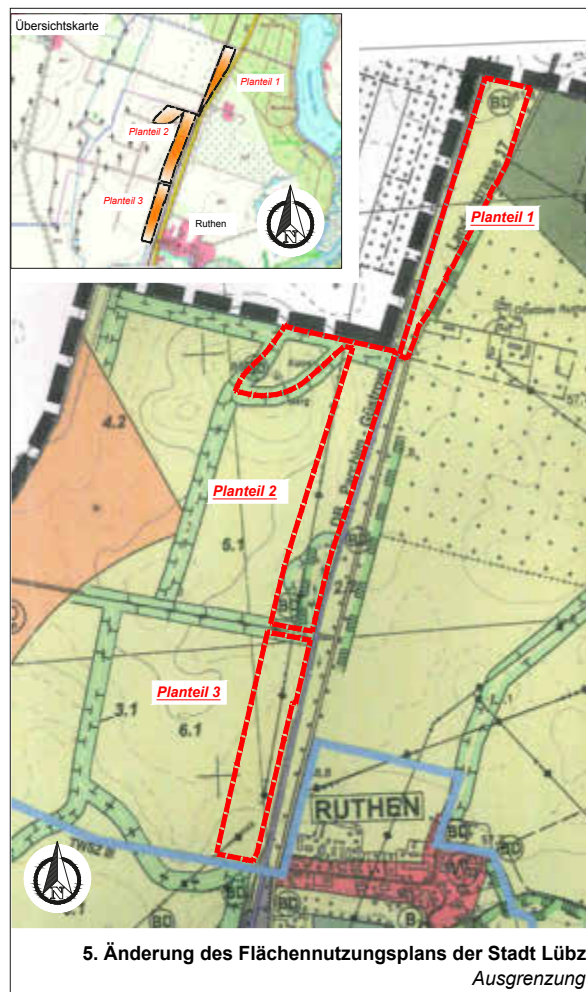
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Lübz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Anlage:

Übersichtskarte mit Darstellung des Änderungsbereiches



Lübz, den 21.11.2019

Becker
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Stadt Lübz über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ der Stadt Lübz

Die Stadtvertretung der Stadt Lübz hat am 28.08.2019 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ der Stadt Lübz in der Fassung vom Juli 2019 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er beläuft sich auf eine Fläche von 18,7 ha und gliedert sich in drei Planteile. Plantteil 1 erstreckt sich auf den Flurstücken 114, 115, 116 und 117/2 Flur 1 in der Gemarkung Ruthen. Plantteil 2 erstreckt sich auf den Flurstücken 99/1 (tlw.), 99/2, 98 (tlw.), 97/1 (tlw.), 96/4 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Ruthen. Plantteil 3 erstreckt sich auf den Flurstücken 96/5 (tlw.), 93/3, 93/4 der Flur 1 in der Gemarkung Ruthen.

Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Lübz in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ der Stadt Lübz wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ der Stadt Lübz Auskunft erteilt. Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lübz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

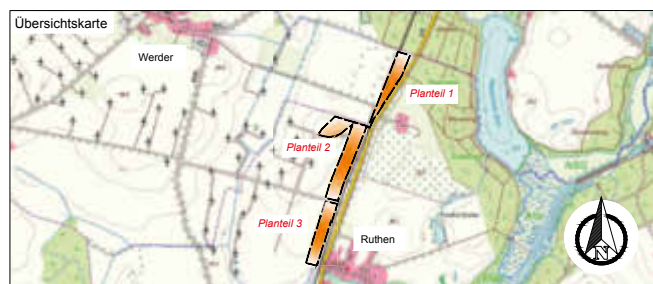
Lübz, den 21.11.2019

Becker
Bürgermeisterin



Anlage:

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ der Stadt Lübz
Ausgrenzung

Bekanntmachung der Stadt Lübz über die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Lutheran“

Die Stadtvertretung der Stadt Lübz hat am 28.08.2019 in öffentlicher Sitzung die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz „Solarpark Lutheran“ in der Fassung vom Juli 2019 als Feststellung beschlossen.

Der Änderungsbereich der 6. Änderung ist der als Anlage beige-fügte Übersichtskarte zu entnehmen. Er gliedert sich in zwei Planteile mit einer Gesamtfläche von 7,1 ha. Planteil 1 mit einer Teilfläche von 4,5 ha erstreckt sich auf einem Teil des Flurstücks 120 der Flur 2 in der Gemarkung Lutheran. Planteil 2 mit einer Teilfläche von 2,6 ha erstreckt sich auf einem Teil des Flurstücks 122/4 der Flur 1 in der Gemarkung Lutheran.

Mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Ludwigs-lust-Parchim vom 28.10.2019, Aktenzeichen: BP 180059 wurde die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Lutheran“ nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Lutheran“ wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Lutheran“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Lutheran“ Auskunft erteilt.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Lübz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

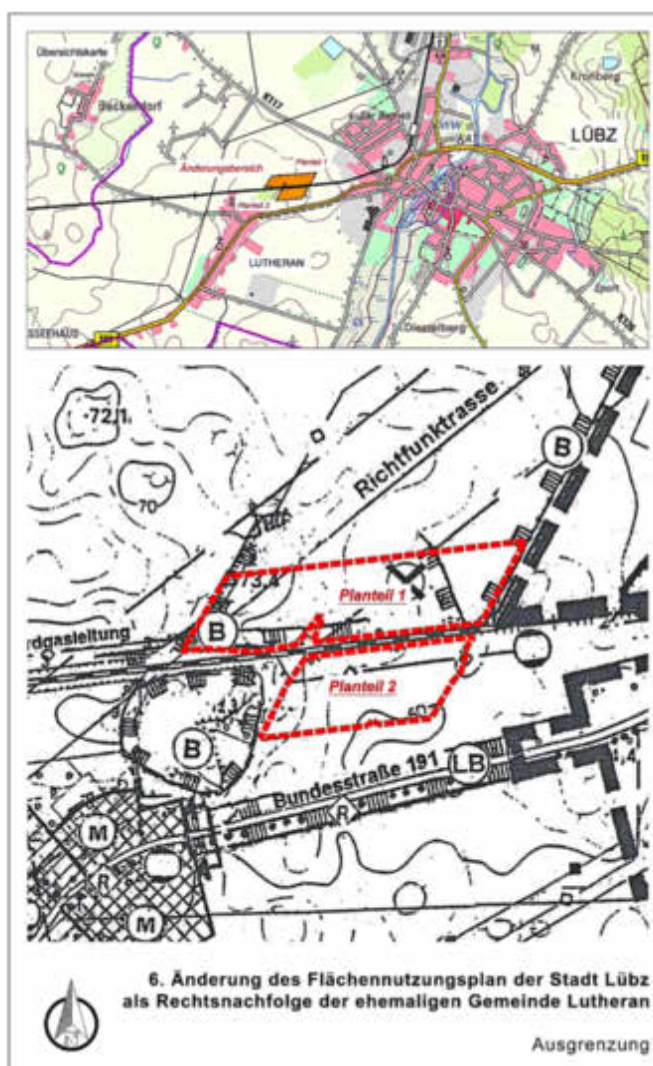
Lübz, den 21. 11. 2019

Becker
Bürgermeisterin



Anlage:

Übersichtskarte mit Darstellung des Änderungsbereiches



Bekanntmachung der Stadt Lübz über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lübz

Die Stadtvertretung der Stadt Lübz hat am 28.08.2019 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lübz in der Fassung vom Juli 2019 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er beläuft sich auf eine Fläche von 7,1 ha und gliedert sich in zwei Planteile. Planteil 1 mit einer Teilfläche von 4,5 ha erstreckt sich auf einem Teil des Flurstücks 120 der Flur 2 in der Gemarkung Lutheran. Planteil 2 mit einer Teilfläche von 2,6 ha erstreckt sich auf einem Teil des Flurstücks 122/4 der Flur 1 in der Gemarkung Lutheran.

Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Lübz in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lübz wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während der Öffnungszeiten zu jedermann Einsicht bereitgehalten (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lübz Auskunft erteilt. Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

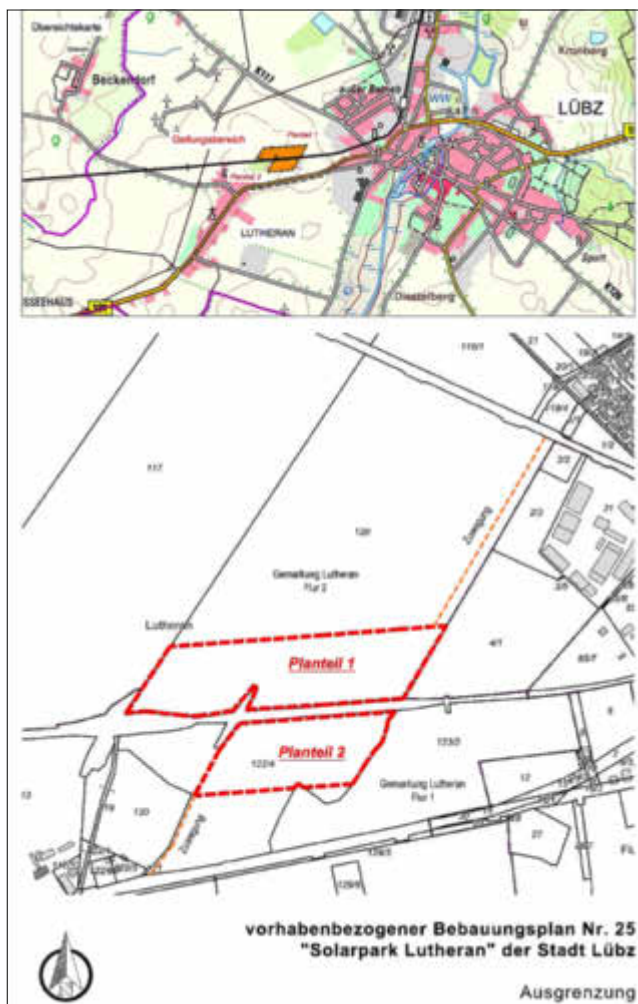
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lübz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lübz, den 24.11.2019
Astrid Becker
Bürgermeisterin



Anlage:

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches



Bekanntmachung über die Beschlüsse der Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 29.10.2019

(öffentlich bekannt gemacht im Internet über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=178577>)

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 01/2019/022-01 - Änderung zur Besetzung im Hauptausschuss (Nachwahl)

Die Stadtvertretung Lübz wählt auf Antrag der Fraktion „DIE LINKE“ Frau Anne Zimmermann als Mitglied (für Frau Astrid Becker) in den Hauptausschuss.

Die Stadtvertretung Lübz wählt auf Antrag der Fraktion „DIE LINKE“ Frau Ramona Jacobi als pers. Vertreter für Frau Anne Zimmermann (anstelle von Herrn Jürgen Lather) in den Hauptausschuss.

Beschluss-Nr. 01/2019/030-01 - Änderung zur Besetzung im Ausschuss für Schule, Sport, Kultur, Umwelt und allgemeine Ordnung (Nachwahl)

Die Stadtvertretung Lübz wählt auf Antrag der Fraktion „DIE LINKE“ Herrn Pierre Pornhagen als sachkundigen Einwohner (für Herrn Torsten Wielgoß) in den Ausschuss für Schule, Sport, Kultur, Umwelt und allgemeine Ordnung.

Beschluss-Nr. 01/2019/031-02 - Änderung zur Besetzung im Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales (Nachwahl)

Die Stadtvertretung Lübz wählt auf Antrag der Fraktion „DIE LINKE“ Frau Petra Schröder als Mitglied (für Herrn Jürgen Lather) in den Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales.

Beschluss-Nr. 01/2019/033-02 - Änderung zur Besetzung im Betriebsausschuss „Eigenbetrieb Abwasser Stadt Lübz“ (Nachwahl)

Die Stadtvertretung Lübz wählt auf Antrag der Fraktion „DIE LINKE“ Herrn Torsten Wielgoß als Mitglied (für Herrn Jürgen Lather) in den Betriebsausschuss „Eigenbetrieb Abwasser Stadt Lübz“.

Beschluss-Nr. 01/2019/034-01 - Änderung zur Besetzung im Amtsausschuss des Amtes Eldenburg Lübz (Nachwahl)

Die Stadtvertretung Lübz wählt auf Antrag der Fraktion „DIE LINKE“ Frau Anne Zimmermann als Mitglied (für Frau Astrid Becker) in den Amtsausschuss des Amtes Eldenburg Lübz.

Die Stadtvertretung wählt auf Antrag der Fraktion „DIE LINKE“ Herrn Uwe Ohlrich als pers. Vertreter für Frau Anne Zimmermann in den Amtsausschuss des Amtes Eldenburg Lübz.

Die Stadtvertretung wählt auf Antrag der Fraktion „DIE LINKE“

KE“ Herrn Torsten Wielgoß als pers. Vertreter für Frau Ramona Jacobi (anstelle von Herrn Jürgen Lather) in den Amtsausschuss des Amtes Eldenburg Lübz.

Beschluss-Nr. 01/2019/066 - Spendenannahme

Die Stadtvertretung beschließt, Spenden, Sponsorgengelder bzw. Schenkungen für die Stadt anzunehmen. Der Name des Spenders, die Spendensumme und der -zweck können im Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 Neubau eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 01/2019/068 - Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim

Die Stadtvertretung Lübz beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim vom 19.09.2014.

Beschluss-Nr. 01/2019/076 - 01 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2019

Die Stadtvertretung beschließt den vorgelegten Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan und dem Vorbericht.

Beschluss-Nr. 01/2019/077 - Bestätigung der Wahl des Gemeindefeuerwehrführers

Auf Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V § 12 Abs. 1) in der Fassung vom 15. Dezember 2015 erteilt die Stadtvertretung die Zustimmung zu der am 13. September 2019 auf der Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr Lübz erfolgten Wahl von Axel Beifuss zum Gemeindefeuerwehrführer. Der Gewählte ist gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG M-V zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Beschluss-Nr. 01/2019/078 - Bestätigung der Wahl des stellvertretenden Gemeindefeuerwehrführers

Auf Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V § 12 Abs. 1) in der Fassung vom 15. Dezember 2015 erteilt die Stadtvertretung die Zustimmung zu der am 13. September 2019 auf der Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr Lübz erfolgten Wahl von Axel Ruff zum stellvertretenden Gemeindefeuerwehrführer. Der Gewählte ist gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG M-V zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Beschluss-Nr. 01/2019/079 - Bestätigung der Wahl des stellvertretenden Ortswehrführers der Ortsfeuerwehr Lübz

Auf Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V § 12 Abs. 1) in der Fassung vom

15. Dezember 2015 erteilt die Stadtvertretung die Zustimmung zu der am 30. August 2019 auf der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Lübz erfolgten Wahl von Sebastian Schemmert zum stellvertretenden Ortswehrführer. Der Gewählte ist gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG M-V zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Beschluss-Nr. 01/2019/080 - Bestätigung der Wahl des Ortswehrführers der Ortsfeuerwehr Lübz

Auf Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V § 12 Abs. 1) in der Fassung vom 15. Dezember 2015 erteilt die Stadtvertretung die Zustimmung zu der am 30. August 2019 auf der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Lübz erfolgten Wahl von Axel Beifuss zum Ortswehrführer. Der Gewählte ist gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG M-V zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Beschluss-Nr. 01/2019/081 - Bestätigung der Wahl des Ortswehrführers der Ortsfeuerwehr Gischow

Auf Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V § 12 Abs. 1) in der Fassung vom 15. Dezember 2015 erteilt die Stadtvertretung die Zustimmung zu der am 23. Februar 2019 auf der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Gischow erfolgten Wahl von Axel Ruff zum Ortswehrführer. Der Gewählte ist gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG M-V zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Beschluss-Nr. 01/2019/082 - Bestätigung der Wahl des stellvertretenden Ortswehrführers der Ortsfeuerwehr Gischow

Auf Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V § 12 Abs. 1) in der Fassung vom 15. Dezember 2015 erteilt die Stadtvertretung die Zustimmung zu der am 23. Februar 2019 auf der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Gischow erfolgten Wahl von Oliver Schmidt zum stellvertretenden Ortswehrführer. Der Gewählte ist gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG M-V zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 01/2019/060-01 - 1. Änderung zur Grundstücksveräußerung

Beschluss-Nr. 01/2019/065 - Löschungsbewilligung

Beschluss-Nr. 01/2019/067 - Grundstücksveräußerung

Beschluss-Nr. 01/2019/071 - Grundstücksveräußerung

Beschluss-Nr. 01/2019/072 - Grundstücksveräußerung

Beschluss-Nr. 01/2019/073 - Grundstückstausch

Beschluss-Nr. 01/2019/075 - Abschluss eines Vertrages zum Kauf und Tausch von Grundstücken

Beschluss-Nr. 01/2019/084 - Umschuldung Darlehen - Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 17.10.2019

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 45 i. V. m. §§ 47 und 48 Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29.10.2019 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge	14.058.200	14.345.200
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	13.214.900	13.501.900
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	843.300	843.300
2.	im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	13.656.400	13.943.400
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	12.300.900	12.587.900
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	1.355.500	1.355.500
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.196.500	1.197.700
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.196.500	1.197.700
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	0

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt

von bisher 0 EUR

auf 0 EUR.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

von bisher 1.103.000 EUR

auf 1.043.000 EUR.

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

von bisher 1.300.000 EUR

auf 1.300.000 EUR.

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|----------------------|---------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | von bisher 350 v. H. | auf 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | von bisher 430 v. H. | auf 430 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | von bisher 380 v. H. | auf 380 v. H. |

§ 6**Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher
nunmehr

72,375 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
75,625 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7**Weitere Vorschriften**

Gemäß § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik bilden die Teilhaushalte jeweils ein Budget. Alle Aufwendungen innerhalb dieser Teilhaushalte sind gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme des Teilhaushalts 5. Hiervon ausgenommen sind zudem die Personalaufwendungen, und Abschreibungen, die jeweils untereinander als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | | |
|---|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 1. zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | 468.300 EUR
468.300 EUR, |
| 2. zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | 3.234.300 EUR
3.234.300 EUR, |
| 3. zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | 27.015.600 EUR
27.015.600 EUR. |

Lübz, 19.11.2019



Becker
- Bürgermeister -

Hinweis:

Die nach §§ 47 Absatz 2 und 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 14.11.2019 wie folgt bekannt gegeben worden:

- Die unter § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.043.000 Euro werden genehmigt.
- Im Übrigen behält die Entscheidung vom 15.02.2019 für das Haushaltsjahr 2019 ihre Gültigkeit.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 09.12.2019, bis Freitag, den 20.12.2019, zu den Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 2 - 10, öffentlich aus.

Lübz, den 19.11.2019

Becker
Bürgermeister



Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lübz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Lübz vom 29.10.2019 folgende dritte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Stadt Lübz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim vom 19.09.2014 wird wie folgt geändert:

1.) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße mittels nutzungsartabhängiger prozentualer Ab- bzw. Zuschläge nach folgender Tabelle ermittelt:

Nutzungsart	Abschlag in %	Zuschlag in %
Siedlungs- und Verkehrsflächen		200
Forst-, Moor- und Unlandflächen	50	
Wasserflächen	90	
Landwirtschaftliche Flächen	0	0

Je 10.000 Einheiten dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bilden eine Gebühreneinheit.“

2.) § 3 Abs. 3 Satz 3 wird eingefügt:

„Grundlage der Gebührenkalkulation sind die Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim.“

3.) § 3 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Änderung:

„Der Gebührensatz beträgt 11,6352 EUR je Gebühreneinheit.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Lübz, den 19.11.2019

A. Becker
A. Becker
Bürgermeister



Hinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2019 sowie die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lübz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ wurden im Internet über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/rechtsgrundlagen/1/satzungen> öffentlich bekannt gemacht.

INFORMATIONEN

Weihnachtskonzert

Das Eldeblasorchester Parchim-Lübz e. V. lädt Sie zum Weihnachtskonzert in die Lübzer Stadtkirche ein. Am zweiten Adventssonntag, den 08.12.2019, werden dort ab 17:00 Uhr weihnachtliche Weisen erklingen. Mit unserem diesjährigen Programm erwartet Sie eine Mischung aus traditionellen Weihnachtsliedern, internationaler Weihnachtsmusik sowie Gesangstiteln mit Orchesterbegleitung. Neu einstudiert haben wir unter anderem den Klassiker „Weihnachten in Familie“. Schon zum 8. Mal wird dieses Konzert in der Lübzer Stadtkirche stattfinden. Dafür bedanken wir uns bei der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lübz. Ein ganz besonderes Jubiläum möchten wir dann aber mit Ihnen am 24.12.2019 um 17:00 Uhr auf dem Marktplatz in Lübz feiern. Das Turmblasen am Weihnachtsabend jährt sich zum 40. Mal. Im Frühjahr 1979 beschlossen 3 Mitglieder des damaligen Jagdblasorchesters (dem Vorgänger des Eldeblasorchesters), dass ein Weihnachtskonzert vom Lübzer Kirchturm eine gute Idee wäre. Nach einigen Hürden und Genehmigungen war es später dann möglich, am Weihnachtsabend 1979 das Weihnachtskonzert vom Lübzer Amtsturm zu spielen. Dieser war damals noch nicht renoviert und das Jagdblasorchester spielte aus drei Fensteröffnungen der Turmspitze auf den Marktplatz hinunter. Bereits Weihnachten 1979 standen viele Hundert Menschen auf dem Marktplatz und feierten gemeinsam das Weihnachtsfest. Seither gehört das Lübzer Turmblasen zum Weihnachtsabend und wir freuen uns sehr, diese Tradition gemeinsam mit Ihnen fortzuführen.



Foto: Eldeblasorchester P-L e. V.

Verein Lübzer Land e. V.

Zwischen Weihnachten und Silvester sind die Stadtbibliothek, das Stadtmuseum Amtsturm und die Stadtinformation geschlossen. Ab Donnerstag, dem 02.01.2020, sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder für Sie da.

Wir wünschen allen frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr 2020.

Verein Lübzer Land e. V.

Gottesdienstzeiten in der katholischen Kirche Herz Jesu Lübz

Heiligabend	24.12.2019	17:00 Uhr	Wortgottesdienst
1. Weihnachtstag	25.12.2019	10:30 Uhr	heilige Messe
Neujahr	01.01.2019	10:30 Uhr	heilige Messe

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der **Stadtvertretung Lübz** findet am Mittwoch, dem **18.12.2019**, um 19:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23 in 19386 Lübz statt.

Die Tagesordnung wird auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter der Rubrik Politik/Sitzungskalender/Bürgerinformationssystem sowie an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lübz veröffentlicht. Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

GEMEINDE GALLIN-KUPPENTIN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Hauptsatzung der Gemeinde Gallin-Kuppentin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.08.2019 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform entsprechend.

§ 1

Dienstsiegel

Die Gemeinde Gallin-Kuppentin führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE GALLIN-KUPPENTIN“.

§ 2

Gemeindegebiet

Die Gemeinde Gallin-Kuppentin besteht aus den Ortsteilen Gallin, Kuppentin, Daschow, Penzlin und Zahren. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister soll aufgrund wichtiger Vorhaben oder Vorkommnisse eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen, wobei die Mehrheit der Gemeindevertreter gewahrt sein muss. Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse werden nicht gewählt.

(3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Anzahl der Mitglieder	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	3	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Wohnungswesen
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr	5	Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Fremdenverkehr, Freiwillige Feuerwehr
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	7	Jugend-, Sport- und Kulturförderung, Sozialwesen und Schulentwicklung
Rechnungsprüfungsausschuss	3	Durchführung der örtlichen Prüfung gem. Kommunalprüfungsgesetz

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis zur Höhe von 1.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € pro Monat
2. über überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500 € je Ausgabenfall.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen gemäß Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen zur Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 100 €. Entscheidungen über die Annahme darüber hinausgehender Beträge hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen.

(4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 €.

§ 7

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 € im Monat.

(2) Bei Verhinderung des Bürgermeisters über einen Zeitraum von 14 Tagen hinaus, entfällt ab dem 15. Tag die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister. In diesem Fall erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung für jeden weiteren Tag der Vertretung in Höhe von 1/30 des in Abs. 6 genannten Betrages.

(3) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 140 € im Monat. Der

2. Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 70 € im Monat. Tritt der Vertretungsfall nach Abs. 1 Satz 2 ein, entfällt für diesen Zeitraum die nach Satz 1 gewährte Aufwandsentschädigung.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € pro Sitzung.

(5) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 für die Teilnahme an den Sitzungen von Ausschüssen der Gemeindevertretung, denen sie als Mitglied angehören.

(6) Pro Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

(7) Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(8) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wird ein monatlicher Sockelbetrag von 10 € gewährt.

(9) Anderen als den unmittelbar in der Vertretung ehrenamtlich in der Gemeinde tätigen Bürgerinnen und Bürgern kann eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigungen gewährt werden. Dazu bedarf es einer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Gallin-Kuppentin, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden, soweit es sich nicht um Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, im Internet über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz, unter der Internetadresse www.amt-eldenburg-luebz.de öffentlich bekannt gemacht.

Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen der Satzungen liegen dort zur Mitnahme aus oder werden unter obiger Adresse bereitgehalten.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung gemäß Satz 1 im Internet verfügbar ist.

Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „TURMBlick“. Das Mitteilungsblatt erscheint einmal monatlich und wird kostenfrei an alle Haushalte verteilt.

Es kann weiterhin einzeln oder im Abonnement bei dem Verlag Druck Linus Wittich KG, Röbeler Str. 9 in 17209 Sietow bezogen werden.

Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-eldenburg-luebz.de.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht durch höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln

- Kuppentin, Mühlbachstraße 6
- Daschow, Kreuzung Seestraße/Strandstraße
- Gallin, Lange Straße 32 a
- Penzlin, Lindenstraße 32
- Zahren, Dorfstraße 50
- Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz

öffentlich bekannt gemacht.

Die Aushangfrist beträgt 5 Tage. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen werden nach der Bestätigung durch die Gemeindevertretung auf der Internetseite www.amt-eldenburg-luebz.de - Bürgerinformation - eingestellt.

(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1 - 4 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung in den im Gebiet des Amtes Eldenburg Lübz erscheinenden Ortsausgaben der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Diese erscheinen werktäglich und sind bei der Zeitungsverlag Schwerin GmbH Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, zu beziehen.

Die Bekanntmachung nach Abs. 1 wird unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.10.2009 außer Kraft.



INFORMATIONEN

13. November 2019 - Pfarrhaus Kuppentin - ein Abend, der unter die „Haut“ ging

Die Mitglieder des Fördervereins Kirche Kuppentin e. V. sind sehr aktiv. Ihrem Engagement ist es zu verdanken, dass es ihnen jedes Jahr immer wieder gelingt, in der Kirche und im Pfarrhaus Konzerte, Vorträge und Ausstellungen zu organisieren, die auch außerhalb der Gemeinde geschätzt und demzufolge gern besucht werden. Diese Aussage bestätigte sich auch am 13. November.

Der Raum des Pfarrhauses war bis auf den letzten Platz besetzt. Fünfundvierzig Besucher feierten dem Auftritt von Johanna und Bertram Bednarzyk und Holger Klukas entgegen. Sie sind drei Mitglieder der bekannten Kuppentiner Band „Country Buffet“. Unter Leitung ihres Bandleaders, Bertram Bednarzyk, hat die Band sich in der Musikszene etabliert, wird für Veranstaltungen (nicht nur in Mecklenburg-Vorpommern) angefragt. Ein Konzert im Heimatort ist immer etwas Besonderes. Und dieser Auftritt erst recht, so Bertram Bednarzyk, da wir erstens die meisten der Gäste persönlich kennen und zweitens heute unser neues Programm „Lieder und Geschichten aus Gallin-Kuppentin“ vorstellen. Bertram Bednarzyk ist nicht nur leidenschaftlicher Musiker, nein, er ist auch Texter, Komponist und Schriftsteller. Und so wurde es ein Abend, der alles verband. Wir erfuhren, wie es Familie Bednarzyk nach der Wende ins Land der tausend Seen zog, wie aus den Ferientaufhalten Kuppentin die neue Heimat wurde, wie Zweifel aufkamen, wie Gedanken an eine Rückkehr sich breit machten. Jedoch die Liebe zu ihrem Traumland im Norden - Traumland M-V siegte. Unter diesem Titel entstand ein tolles Lied - eine Hommage an unser Bundesland. „Ein Land zum Leben, zum Lieben, viele zieht es hierher“ heißt eine Zeile aus diesem, ihrem selbst komponierten Lied. Schöner kann man es nicht sagen. Humorvoll, spritzig, fröhlich etwas melancholisch und natürlich von einer mitreißenden Musikalität. So verging der Abend wie im Fluge und ihr neues Programm war ein voller Erfolg. Aus vollem Herzen sangen alle gemeinsam das Mecklenburglied. Ohne Zugabe wurden die drei Akteure an diesem Abend jedoch nicht entlassen. Würde jemand die Frage stellen: Was ist so toll an dieser Band, was begeistert das Publikum?, ganz einfach: sie ist authentisch, lebensnah, ihre Texte haben einen Wiedererkennungswert und weil ihre Mitglieder es können.

Den Organisatoren des Fördervereines gilt unser Dank.

Text/Fotos: G. Schmidt



Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am Montag, dem 09.12.2019 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

Weihnachtsgruß

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Gallin-Kuppentin wünsche ich eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für das Jahr 2020.

N. Menning

Bürgermeister

GEMEINDE GEHLSBACH

INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am Freitag, dem 13.12.2019 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

Weihnachtsgruß

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Gehlsbach wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg im neuen Jahr.

M. Schmied

Bürgermeisterin

GEMEINDE GRANZIN

ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Granzin vom 15.01.2010

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Granzin vom 01.10.2019 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Granzin vom 15.01.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Granzin, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden, soweit es sich nicht um Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, im Internet über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz, unter der Internetadresse www.amt-eldenburg-luebz.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen liegen dort zur Mitnahme aus oder werden unter obiger Adresse bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung gemäß Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „TURMBLICK“. Das Mitteilungsblatt erscheint einmal monatlich und wird kostenfrei an alle Haushalte verteilt. Es kann weiterhin einzeln oder im Abonnement bei dem Verlag Druck Linus Wittich KG, Röbeler Str. 9 in 17209 Sietow bezogen werden. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-eldenburg-luebz.de.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht durch höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln

 - Granzin, An der Kirche und Bushaltestelle West
 - Greven, Bushaltestelle
 - Beckendorf, Bushaltestelle
 - Lindenbeck, Bushaltestelle
 - Bahlenrade, Bushaltestelle
 - Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz

öffentlich bekannt gemacht. Die Aushangsfrist beträgt 5 Tage. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

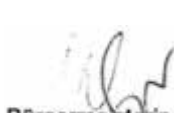
(5) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen werden nach der Bestätigung durch die Gemeindevertretung auf der Internetseite www.amt-eldenburg-luebz.de - Bürgerinformation - eingestellt.

(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1 - 4 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung in den im Gebiet des Amtes Eldenburg Lübz erscheinenden Ortsausgaben der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“. Diese erscheinen werktäglich und sind bei der Zeitungsverlag Schwerin GmbH Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin, zu beziehen. Die Bekanntmachung nach Abs. 1 wird unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Granzin, den 22.11.2019


Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 21.11.2019

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 05/2019/017 - Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses der Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag von Frau Christine Greve auf ihre Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis mit Wirkung vom 09.10.2019 zu.

Beschluss-Nr. 05/2019/018 - Festsetzung Wahltag

Vorbehaltlich der Entscheidung des Wahlleiters beschließt die Gemeindevertretung gemäß § 45 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) als Tag für die Durchführung der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Granzin den 22.03.2020.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung einen Antrag auf Befreiung von landesrechtlichen Standards (§ 2 Abs. 1 des Kommunalen Standardprobungsgesetz vom 28.10.2010) an das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu stellen. Inhalt des Antrages soll die Verkürzung der Wahlzeit am Tag der Hauptwahl sowie für den Tag einer eventuellen Stichwahl auf 9 bis 17 Uhr sein.

Beschluss-Nr. 05/2019/016 - Fünfte Satzung zur Änderung der Wasser- und Bodenverbandssatzung „Mittlere Elde“ Parchim

Die Gemeindevertretung beschließt die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandssatzung „Mittlere Elde“ Parchim vom 23.04.2002

Beschluss-Nr. 05/2019/020 - Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin für Baumpfleßmaßnahmen

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 08.11.2019 über die Auftragsvergabe für Baumpfleßmaßnahmen an die Firma M. Krull.

Beschluss-Nr. 05/2019/021 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 09.10.2019 zur Auftragserteilung Gehwegreparatur in Greven

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 09.10.2019 über die Auftragserteilung zur Ausstattung des Gehwegs in Greven mit neuem Betonrechteckpflaster. Materiallieferant ist die Firma

team baucenter
Marienfelder Weg 22
17207 Röbel/Müritz

Mit einem Angebotspreis von 2.144,74 €.

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Granzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Granzin vom 21.11.2019 folgende fünfte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Granzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 23.04.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße (in Quadratmetern) mittels nutzungsartabhängiger prozentualer Ab- bzw. Zuschläge nach folgender Tabelle ermittelt:

Nutzungsart	Abschlag in %	Zuschlag in %
Siedlungs- und Verkehrsflächen		200
Forst-, Moor- und Unlandflächen	50	
Wasserflächen	90	
Landwirtschaftliche Flächen	0	0

Je 10.000 Einheiten dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bilden eine Gebühreneinheit.“

2. § 3 Abs. 3 Satz 3 wird eingefügt:

„Grundlage der Gebührenkalkulation sind die Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim.“

3. § 3 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Änderung:

„Der Gebührensatz beträgt 15,3852 EUR je Gebühreneinheit.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Granzin, den 22.11.2019

Bürgermeisterin



INFORMATIONEN

Bürgermeistersprechstunde

Die nächste Bürgermeistersprechstunde findet am **12.12.2019** in der Zeit von 18:00 bis 19:00 Uhr im Feuerwehrgebäude Greven statt.

Einladung zur Weihnachtsfeier

Ob Jung, ob Alt, lassen Sie uns gemeinsam die Advents- und Weihnachtszeit einläuten. Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Weihnachtsfeier am Sonnabend, dem **07.12.2019, um 14:00 Uhr** im **Gemeindezentrum Granzin** (bei Platzmangel alternativ in der Produktionsschule Greven) eingeladen.

Es erwartet uns ein buntes Programm:

- für die Kleinen: Märchenstunde, gemeinsames Singen mit Bärbel, Weihnachtsbasteln mit Tannenbaumschmücken, kleine Geschenke vom Weihnachtsmann.
- für die Großen: gemütliche Kaffeerunde mit Musik, gemeinsames Singen mit Bärbel, lustiges Schrottwichteln - ich habe was, was ich nicht mehr brauche und mache ein Geschenk daraus.

Bitte ein kleines Päckchen packen und mitbringen.

Für einen Fahrdienst aus bzw. zu den einzelnen Ortsteilen wird gesorgt.

Wir bitten um Anmeldung.

Ihre Gemeindevertretung

Handarbeitsnachmittag

Am **19.12.2019** findet um 14:00 Uhr im Feuerwehrgebäude Greven der nächste Handarbeitsnachmittag statt.

Weihnachtsgruß

Ich wünsche allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Granzin ruhige und besinnliche Weihnachtsfeiertage und für das Jahr 2020 viel Gesundheit, Glück und Erfolg.

K. Wegener

stellv Bürgermeisterin

GEMEINDE KRITZOW

INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der **Gemeindevertretung** findet am Mittwoch, dem **11.12.2019** statt.

Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

Weihnachtsgruß

Schon wieder neigt sich ein Jahr dem Ende entgegen und nur wenige Tage trennen uns vom Weihnachtsfest. Für die bevorstehenden Feiertage wünsche ich allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Kritzow festliche und stimmungsvolle Stunden. Für das neue Jahr 2020 viel Erfolg und beste Gesundheit.

A. Treu

Bürgermeisterin

GEMEINDE KREIEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahresabschluss 2017

Die Gemeindevertretung Kreien hat in ihrer Sitzung am 22.10.2019 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2017 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 09.12.2019 bis zum 23.12.2019 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung (Rathaus Neubau 2.OG) im Zimmer 2-12 zur Einsichtnahme aus.

A. Leetz

Bürgermeister

INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der **Gemeindevertretung** findet am Dienstag, dem **10.12.2019** statt.

Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

Weihnachtsgruß

Ich wünsche allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Kreien eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für das Jahr 2020.

A. Leetz

Bürgermeister

GEMEINDE PASSOW

INFORMATIONEN

Endspurt zum Jahresende

Was nimmt man sich nicht alles vor, wenn ein Jahr beginnt. Und nun ist es schon bald wieder vorbei. Dennoch haben wir bis dahin noch einiges geplant und hoffen, dass sich wieder viele Einwohner unserer Gemeinde aktiv beteiligen. In die Vorweihnachtszeit wollen wir mit einem Adventsmarkt am Samstag, dem 7.12.2019, in der Grundschule starten. Der Kulturverein hat gemeinsam mit dem Kulturausschuss, der FFW und der Kirchengemeinde ein tolles Programm für Groß und Klein, Jung und Alt zusammengestellt. Alle gemeinsam wollen wir ab 14:00 Uhr bei weihnachtlichen Klängen in die Adventszeit starten. Zu um 15:30 haben wir einen besonderen Gast eingeladen; es kommt „die Kleene aus Berlin“, die bekannte Helga-Hahnmann-Interpretin und für unsere Jüngsten schaut schon mal der Weihnachtsmann auf einen Fototermin vorbei. Es gibt wieder selbst Gebackenes, selbst Gebasteltes und manch andere schöne Dinge, die dann vielleicht bei Ihnen auf dem Gabentisch landen.

Und für Anfang 2020 gibt es auch schon wieder zwei Termine. Bereits zum vierten Mal findet ab Mittwoch, dem 8. Januar 2020, die 10-wöchige Rückenschule mit Frau Elknor statt. Interessierte können sich unter Tel.: 038731 154900 bei Renate Jakobs anmelden. Das traditionelle Neujahrsfeuer ist für den 11. Januar geplant.

Aber jetzt genießen Sie erst mal die Adventszeit mit ihren Lieben.

B. Schrul



Fotos: privat

Weihnachtsgruß

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Passow wünsche ich zum bevorstehenden Jahreswechsel eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten und ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2020.

B. Schrul

Bürgermeisterin

GEMEINDE RUHNER BERGE

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 13.11.2019

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 24/2019/042 - Annahme von Spenden

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme von Spenden in Höhe von 721 € für das Erntefest.

Beschluss-Nr. 24/2019/053 - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ der Gemeinde Ruhner Berge als Rechtsnachfolger der Gemeinde Tessenow im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. für den dargestellten Geltungsbereich die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.
2. Ziel des Änderungsverfahrens ist eine Änderung der zulässigen Grundflächenzahl sowie eine geringfügige Reduzierung der geplanten Eingrünung zugunsten einer zwingend erforderlichen Zufahrt im Südwesten des Geltungsbereiches, ohne dass die Grundzüge des rechtskräftigen Bebauungsplans damit berührt werden.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB findet gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nicht statt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschluss-Nr. 24/2019/054 - Entwurf und öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ der Gemeinde Ruhner Berge

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge beschließt:

1. Der Planentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2019 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschluss-Nr. 24/2019/043 - Beschluss über die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Ruhner Berge
Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorliegende Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Ruhner Berge.

Beschluss-Nr. 24/2019/045 - Beschluss über die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ruhner Berge
Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorliegende Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ruhner Berge.

Beschluss-Nr. 24/2019/048 - Wasser- und Bodenverbandssatzung „Mittlere Elde“ Parchim

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim.

Beschluss-Nr. 24/2019/049 - Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Ruhner Berge.

Beschluss-Nr. 24/2019/051 - Satzung der Gemeinde Ruhner Berge über die Durchführung der Hausnummerierung (Hausnummernvergabesatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorliegende Hausnummernvergabesatzung der Gemeinde Ruhner Berge.

Beschluss-Nr. 24/2019/056 - Satzung der Gemeinde Ruhner Berge über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter
Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorliegende Satzung der Gemeinde Ruhner Berge über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter.

Beschluss-Nr. 24/2019/046 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Festsetzung der Gemeindeanteile an den Betreuungsplatzkosten für die Kindertagesstätte „Ruhner Zwerge“ in Trägerschaft der ASB Schwerin-Parchim Kita gGmbH ab 01.10.2019

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 23.09.2019, die Gemeindeanteile an den Betreuungsplatzkosten für die Kindertagesstätte „Ruhner Zwerge“ Suckow in Trägerschaft der ASB Schwerin-Parchim Kita gGmbH ab dem 01.10.2019 auf 50 % des nach Abzug der Landes- und Kreismittel verbleibenden Kostenanteils an den Platzkosten als Grundsatzentscheidung für die Zukunft festzusetzen.

Eine erneute Entscheidung wird erst bei tatsächlicher Änderung der Platzkosten nach Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen erforderlich.

Beschluss-Nr. 24/2019/050 - Anschaffung Wachen-Display für Leitstellenverbund-Service Gerätehaus Suckow

Die Gemeindevertretung beschließt die Anschaffung eines Wachen-Displays zur Nutzung der Alarmierung über den Leitstellenverbund-Service (LVS) der Integrierten Leitstelle Westmecklenburg für das Gerätehaus in Suckow gemäß § 50 Kommunalverfassung M-V als außerplanmäßige Investitionsauszahlung.

Beschluss-Nr. 24/2019/055 - Beschlussantrag von Herrn Elgert zur Durchführung der Sanierung des Kriegerdenkmals in Marnitz im Haushaltsjahr 2020

Die Gemeindevertretung beschließt, im Haushaltsjahr 2020 die Sanierung des Kriegerdenkmals auf dem Platz des Friedens in Marnitz durchzuführen. Für die Finanzierung der Maßnahme sind weitere Spenden einzuwerben. Die erforderlichen Aufwendungen und Einzahlungen sind in den Haushalt 2020 einzuplanen.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 24/2019/041 - Löschungsbewilligung

Beschluss-Nr. 24/2019/052 - Auftragsvergabe zur Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung Freiwillige Feuerwehr Suckow

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Ruhner Berge als Rechtsnachfolger der Gemeinde Tessenow „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge hat mit Beschluss vom 13.11.2019 die Aufstellung und den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB in der Fassung vom Oktober 2019 beschlossen und diesen zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt und ebenfalls zur Auslegung bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst auf einer Fläche von 19,4 ha die Flurstücke oder Teilflächen der Flurstücke 231/4, 234/3, 244/5, 246/3 und 247/2 der Flur 1, Gemarkung Zachow.

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung wird in der Zeit vom

16.12.2019 bis zum 27.01.2020

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Dienstag, Donnerstag, Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	12:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Nach vorheriger Vereinbarung kann die Einsichtnahme bei der vorgenannten Stelle auch zu anderen Zeiten erfolgen. Der Inhalt des Entwurfes und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zur Beteiligung zusätzlich unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=205562> ins Internet eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurfschriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

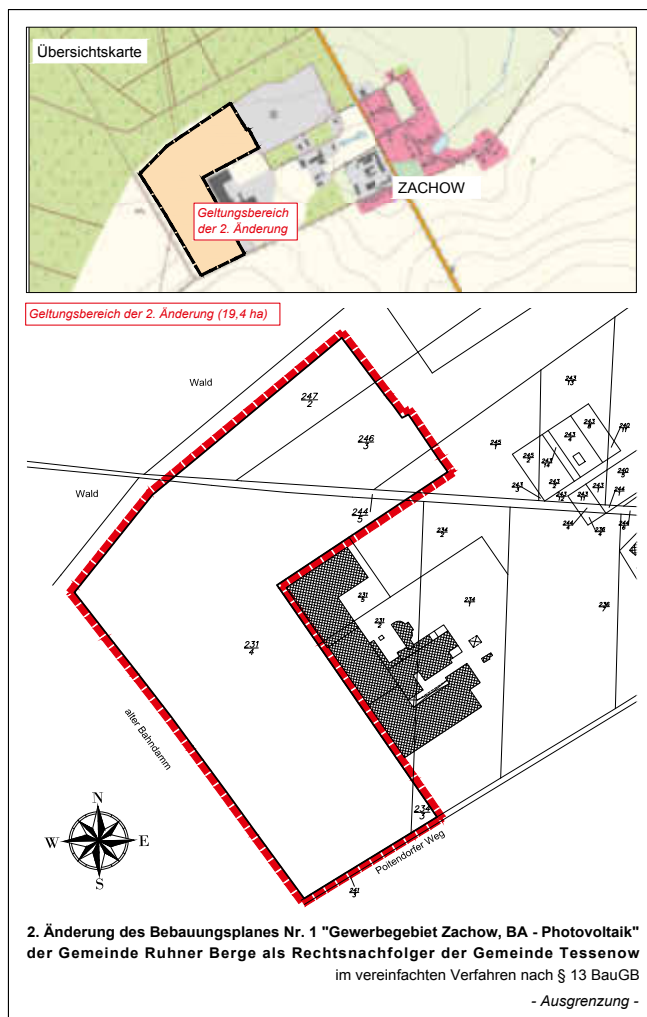
Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Zachow, BA - Photovoltaik“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Ruhner Berge, den 21.11.2019



Anlage: Ausgrenzung des Geltungsbereiches



Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ruhner Berge

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019 S. 467) i. V. m. § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V 2018 S. 221, 229) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ruhner Berge vom 13.11.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb geschlossener Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Ruhner Berge. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitgenutzt werden darf.

2. Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
3. die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
4. die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahninnen und Bordsteinkanten.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen worden ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Ruhner Berge mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Ruhner Berge befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter und Gräser sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- oder Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter oder Gräser die Straßenbeläge schädigen.

(2) Bei der Wildkräuter- und Gräserbeseitigung im Straßenrandbereich dürfen Herbizide oder andere chemische Mittel nicht verwendet werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegendem Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Kehr- und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Kraftfahrzeuge, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizumachen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Dies gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Als eine für den Fußgängerverkehr erforderliche Breite gilt eine Breite von 1,50 Metern, soweit die Gehweggröße dies zulässt.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 08:00 Uhr des folgenden Tages, zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

4. Glätte ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 08:00 Uhr des folgenden Tages, zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.

5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 2 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Ruhner Berge die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt unter anderem auch für Verunreinigungen durch Hundekot, durch Bauarbeiten und durch landwirtschaftliche Arbeiten.

§ 6

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder an der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Ruhner Berge oder des Trägers der Straßenbaulast stehende nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4

genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i. V. mit § 50 StrWG M-V verletzt, handelt im Sinne des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StrWG M-V ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Marnitz vom 14.12.1995, die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Suckow vom 04.11.2009 sowie auch die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Tessenow vom 19.12.1995 außer Kraft.

Marnitz, den 21.11.2019



Satzung der Gemeinde Ruhner Berge über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBL. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBL. M-V S. 458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBL. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBL. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Ruhner Berge vom 13.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde ist gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBL. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBL. M-V S. 438), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt

in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsgebiet des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung des Grundstückes. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebühr wird nach Gebühreneinheiten berechnet. Die Anzahl der Gebühreneinheiten wird durch die Größe der Grundstücke (in ha) unter der Berücksichtigung des Versiegelungsgrades der Grundstücke bestimmt, wobei für den Versiegelungsgrad die katasteramtliche Nutzungsart der Grundstücke als Wahrscheinlichkeitsmaßstab herangezogen wird.

(3) Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße (in Quadratmetern) mittels nutzungsartabhängiger prozentualer Ab- bzw. Zuschläge nach folgender Tabelle variiert:

Nutzungsart	Abschlag in %	Zuschlag in %
Siedlungs- und Verkehrsflächen		200
Forst-, Moor- und Unlandflächen	50	
Wasserflächen	90	
Landwirtschaftliche Flächen	0	0

Je 10.000 Einheiten dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bilden eine Gebühreneinheit.

(4) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anwendung des Gebührensatzes auf die nach obigem Verfahren berechneten Gebühreneinheiten, wobei diese auf vier Nachkommastellen genau berücksichtigt werden. Die Höhe des Gebührensatzes wird jährlich aus der Beitragsumlage des Wasser- und Bodenverbandes an die Gemeinde neu ermittelt. Grundlage der Gebührenkalkulation sind die Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim.

Der Gebührensatz beträgt 11,6352 EURO je Gebühreneinheit.

Zu seiner Anpassung aufgrund geänderter Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes bedarf es eines satzungsändernden Beschlusses.

(5) Auf Grundlage des § 6 Absatz 3 Kommunalabgabengesetzes wird eine Mindestgebühr von 2,50 EUR von den Gebührenpflichtigen erhoben.

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01.07. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde, über zu leistende grundstücksbezogene Abgaben, von den Gebührenpflichtigen zusammengefasst werden.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2, Satz 2 sowie § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Ruhner Berge, den 21.11.2019



Satzung der Gemeinde Ruhner Berge über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. S. 584) und der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundeVO M-V) vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295) zuletzt geändert durch VO vom 08. Juni 2010 (GVOBl. S. 313) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ruhner Berge vom 13.11.2019 folgende Satzung erlassen.

§ 1**Steuergegenstand**

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne § 2 Abs. 1 bis 3 HundeVO M-V werden gesondert besteuert (§ 5).

§ 2**Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.

(3) Alle in einen Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von deren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3**Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4**Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von 4 Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerschuld entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als 3 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5**Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund 30,00 Euro
- für den 2. Hund 60,00 Euro
- für den 3. und jeden weiteren Hund 120,00 Euro
- für gefährliche Hunde (gemäß § 1 Abs. 2) wird die Steuer auf das 10-fache der in Absatz 1 aufgeführten Beträge festgesetzt.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, deren Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6**Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- Blindenbegleithunde
- Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger und sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
- Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
- Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
- Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht worden sind.
- Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 ist alle 2 Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7**Steuerermäßigung**

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für:

- Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.

2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von einzelnen Wächtern zur Ausbildung des Wachdienstes benötigt werden.
3. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 8

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens 2 reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter 1 Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund gemäß § 1 Abs. 1, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht gezüchtet wurde.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand gemäß § 1 werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VDH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtungen nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für 2 Hunde zu entrichten.

§ 10

Allgemeine Bestimmung für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund der Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt:
 1. für gefährliche Hunde gemäß § 1 Abs. 2,
 2. wenn Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 3. wenn der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 1. Juli fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres, so wird die anteilige Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12

Anzeigespflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über 4 Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist

dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

§ 13

Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei der Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen grundsätzlich mit einer gültigen und sichtbaren Steuermarke versehen sein.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Ruhner Berge, den 21.11.2019



Satzung der Gemeinde Ruhner Berge über die Durchführung der Hausnummerierung (Hausnummernvergabesatzung)

Auf Grundlage der § 5 Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und § 51 Straßen- u. Wegegesetz M-V vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.11.2019 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Regelung der Hausnummerierung

Die Systematik und die Festsetzung der Hausnummerierung wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt. Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Gemeinde Ruhner Berge festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die nachfolgenden Satzungsbestimmungen gelten auch für Änderungen der Hausnummerierung.

§ 2

Pflichten des Eigentümers

Eigentümer oder Inhaber gleicher Grundstücksrechte sind verpflichtet, die festgesetzte Hausnummer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Nach Zugang der Mitteilung über die Festsetzung der Hausnummer hat die Anbringung durch den Eigentümer binnen einem Monat zu erfolgen.

§ 3

Gestaltung der Hausnummern

Farbe, Schriftart sowie Material der Hausnummer bleiben dem Grundstückseigentümer überlassen. Für Zahlen wird eine Mindestgröße von 70 mm und bei der Unternummerierung durch Buchstaben, diese mit einer Mindestgröße von 50 mm vorgeschrieben.

§ 4

Anbringung

Die Hausnummern müssen von der Straße gut sichtbar sein. Bei Gebäuden mit Seiteneingang ist die Hausnummer an der neben der Zuwegung gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit Vorgärten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen kann das Anbringen zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

§ 5**Ausnahmeregelung**

Auf Antrag kann die Gemeinde Ruhner Berge Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn es deren Zweck und Anliegen nicht entgegensteht.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht nachkommt oder wer eine Hausnummer verwendet, die nicht durch die Gemeinde zugeteilt wurde, handelt ordnungswidrig.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 300,00 Euro geahndet werden.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ruhner Berge, den 21.11.2019



Satzung der Gemeinde Ruhner Berge über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), und § 6 des Ausführungsgesetzes zum Wasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesabwasserabgabengesetz - AbwAG M-V) vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431,434) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13.11.2019 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe:

§ 1**Gegenstand der Abgabe**

1. Die Gemeinde Ruhner Berge erhebt für die von ihr anstelle der Einleiter zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitung eine Abgabe. Kleineinleitungen im Sinne dieser Satzung sind Einleitungen in das Gewässer oder in das Grundwasser aus Anlagen, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten.
2. Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn
 1. die Einleitung nicht in ein Gewässer oder das Grundwasser, sondern in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung erfolgt, oder
 2. die Einleitung aus einer Kleinkläranlage erfolgt, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren Schlammabseparierung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2**Abgabemaßstab und Abgabesatz**

1. Maßstab für die Festsetzung der Abgabe ist die Zahl der angeschlossenen Einwohner von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres für das die Abgabe zu entrichten ist.
2. Der Abgabesatz beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 EURO.

§ 3**Veranlagungszeitraum und Entstehung der Abgabe**

1. Veranlagungszeitraum ist ein Kalenderjahr, veranlagt wird für das Vorjahr.
2. Die Abgabe entsteht jeweils zum 1. Januar für das Kalenderjahr, frühestens jedoch zum 1. Januar des Jahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
3. Die Abgabe entsteht letztmalig zum 1. Januar des Jahres, in dem die Einleitung entfällt.

§ 4**Abgabenschuldner**

1. Abgabeschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabe Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist, auf dem das Abwasser, für das die Gemeinde anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist, anfällt. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentums Anteilsabgabenschuldner.
2. Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Heranziehung und Fälligkeit**

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Abgabe wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6**Pflichten des Abgabenschuldners**

Der Abgabenschuldner hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

Die Beendigung der Einleitung hat der Abgabenschuldner unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 17, Abs. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt,
 2. die schriftliche Mitteilung bezüglich der Beendigung der Einleitung unterlässt und die es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EURO geahndet werden.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ruhner Berge, den 21.11.2019



INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der **Gemeindevertretung** findet am Dienstag, dem **10.12.2019** statt.

Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

Neuerung bei Überweisungen von Steuerforderungen

Der Sachbereich Steuern weist darauf hin, dass seit dem 01.06.2019 neue Aktenzeichen auf den Grundsteuer- und Gewerbesteuerbescheiden der Gemeinde Ruhner Berge gelten. Alle Änderungsbescheide für Abgaben und Steuern enthalten seit dem 01.06.2019 bereits die neuen Aktenzeichen. Wir bitten diese Neuerung bei Überweisungen von Steuerforderungen, unter Angabe des neuen Aktenzeichens im Verwendungszweck, zu beachten!

Weihnachtsgruß

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Ruhner Berge wünsche ich eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für das Jahr 2020.

H.-J. Buchholz

Bürgermeister



Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 07.11.2019:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 13/2019/020 - Annahme von Spenden

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden in Höhe von 650 € für die Gemeinde anzunehmen.

Beschluss-Nr. 13/2019/022 - Fünfte Satzung zur Änderung der Wasser- und Bodenverbandssatzung „Mittlere Elde“ Parchim

Die Gemeindevertretung beschließt die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim.

Beschluss-Nr. 13/2019/023 - Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Auftragsvergabe für notwendige Baumpflegemaßnahmen Neuburg

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin zur Auftragsvergabe notwendiger Baumpflegemaßnahmen im OT Neuburg an die Firma Garten- und Landschaftsbau Grüner Service.

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siggelkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Siggelkow vom 07.11.2019 folgende fünfte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Siggelkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 12.11.2003 wird wie folgt geändert

1. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße (in Quadratmetern) mittels nutzungsartabhängiger prozentualer Ab- bzw. Zuschläge nach folgender Tabelle variiert:

Nutzungsart	Abschlag in %	Zuschlag in %
Siedlungs- und Verkehrsflächen		200
Forst-, Moor- und Unlandflächen	50	
Wasserflächen	90	
Landwirtschaftliche Flächen	0	

Je 10.000 Einheiten dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bilden eine Gebühreneinheit.“

2. § 3 Abs. 4 Satz 3 wird eingefügt:

„Grundlage der Gebührenkalkulation sind die Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim.“

3. § 3 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Änderung:

„Der Gebührensatz beträgt 7,8852 EUR je Gebühreneinheit.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Siggelkow, 24.11.19
S. Mohr
Bürgermeisterin



Weihnachtsgruß

Ich wünsche allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Siggelkow ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für das Jahr 2020.

S. Mohr

Bürgermeisterin



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Werder für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 45 i. V. m. §§ 47 und 48 Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.10.2019 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge	676.700	676.700
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	758.900	758.900
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-77.700	-77.700
2.	im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	620.100	620.100
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	635.400	635.400
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-15.300	-15.300
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	337.300	209.500
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	374.800	258.000
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-37.500	-48.500

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt

von bisher 37.500 EUR auf 48.500 EUR.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

von bisher 100.000 EUR auf 100.000 EUR.

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 307 v. H.	auf 307 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 396 v. H.	auf 396 v. H.
2.	Gewerbesteuer	von bisher 348 v. H.	auf 348 v. H.

§ 6**Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 3,913 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 3,913 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7**Weitere Vorschriften**

Gemäß § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik bilden die Teilhaushalte jeweils ein Budget. Alle Aufwendungen innerhalb dieser Teilhaushalte sind gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme des Teilhaushalts 4. Hiervon ausgenommen sind zudem die Personalaufwendungen, und Abschreibungen, die jeweils untereinander als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt		
	das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	-656.200 EUR
		auf voraussichtlich	-656.200 EUR,
2.	zum Finanzhaushalt		
	der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	57.200 EUR
		auf voraussichtlich	57.200 EUR,
3.	zum Eigenkapital		
	der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	1.009.100 EUR
		auf voraussichtlich	1.009.100 EUR.

Lübz, den 05.11.2019


Bürgermeister

**Hinweis:**

Die nach §§ 47 Absatz 2 und 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 18.10.2019 wie folgt bekannt gegeben worden:

- Der unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird vollständig in Höhe von 48.500 Euro genehmigt.
Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die im 1. Nachtragshaushaltsplan 2019 eingeplanten Fördermittel für die Maßnahme „Ausbau der Straße von der K 124 bis Ortseingang Tannenhof“ bewilligt werden und die Finanzierung insgesamt gesichert ist.
- Im Übrigen behält die Entscheidung vom 13.05.2019 für das Haushaltsjahr 2019 ihre Gültigkeit.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 09.12.2019, bis Freitag, den 20.12.2019, zu den Öffnungszeiten im Rathausanbau, Zimmer 2-10, öffentlich aus.

Lübz, den 05.11.2019



Bürgermeister

INFORMATIONEN

Bücherwürmer in der Kita

Zum zweiten Mal haben wir, die Kita „Weltentdecker“ in Werder, uns am bundesweiten Vorlesetag beteiligt. Mit Lampen, Kissen und Decken im Gepäck erschienen die Erzieherinnen, um den Kindern eine andere Atmosphäre zu bieten. Die Kinder selbst packten ihre Schätze aus. „Bücher sind ganz schön schwer.“, schleppte Marvin seinen vollen Rucksack. Viele Räume waren in Lesecken verwandelt. Fünf Eltern und Großeltern folgten unserer Bitte, den Kindern vorzulesen.

„Den ganzen Tag lesen. Toll!“, verabschiedete sich Hedis Mutti. Es musste nicht gewartet werden. Um 06:30 Uhr ging es los. Zwei Kinder genossen aufmerksam und interessiert die Geschichte vom „Dicken Pfannkuchen“. So zog es sich durch den Tag, die Lesepaten wechselten, es konnten verschiedene Stimmen und Bücher wahrgenommen werden. Sogar das Vorlesen von gesammelten Zeitungsartikeln wurde durch Frau Guckuck aus Werder geboten. Im Spiel wurden die Erlebnisse verarbeitet. Kinder haben sich gegenseitig etwas vorgelesen und wer eine Pause brauchte, hatte Spaß im Spielraum.



Wie wertvoll so ein Tag ist, war uns Erzieherinnen sofort klar. In kleinen Gruppen lesen, erhöht die Aufmerksamkeit. Kinder bekommen Antwort auf ihre Fragen. Auch das schüchterne und unsichere Kind wird gehört, hat Zeit zum Antworten und der „angehende Wissenschaftler“ bekommt genug neues Wissen und Zeit zum Fachsimpeln.

Lesen und Schreiben lernen fällt unseren Kindern nun ein Stück leichter, dafür sagen wir herzlichen Dank bei Frau Schröder aus Lübz, Frau Witt aus Passow, Frau Dreier aus Welzin, Frau Guckuck aus Werder und Frau Hentschel-Blank aus Neu Poserin.

Kita Team Werder



Fotos: Kita „Weltentdecker“ Werder

Weihnachtsgruß

Allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Werder wünsche ich zum bevorstehenden Jahreswechsel eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten und ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2020.

G. Schäfer

Bürgermeister

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Eldenburg Lübz
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 7.600 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.